

in einheitliche Versuchs- und Untersuchungsinstitute wie folgt zusammen:

- in Leipzig \*  
für die Bezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz,  
in Halle  
für die Bezirke Halle und Magdeburg,  
in Rostock  
für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg,  
in Frankfurt (Oder)  
für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus,  
in Jena  
für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl.

(2) Sie führen die Bezeichnung:  
Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,  
Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungsinstitut  
Leipzig,  
Halle-Lauchstädt,  
Rostock,  
Frankfurt (Oder)—Nuhnen,  
Jena.

### § 3

Die in die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin überführten Anstalten werden in einer Arbeitsgemeinschaft für Versuchs- und Untersuchungswesen innerhalb der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zusammengefaßt, deren Mitglieder aus den fünf Leitern der Anstalten und drei Vertretern der Akademie aus den am Versuchs- und Untersuchungswesen interessierten Sektionen bestehen. Die Arbeitsgemeinschaft scheidet unter der Leitung des Vorsitzenden, der aus dem Kreise der Mitglieder gewählt wird. Die Geschäftsführung hat eine Abteilung Versuchs- und Untersuchungswesen innerhalb der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu übernehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsinstitute,
2. Festlegung von verbindlichen Untersuchungsverfahren,
3. wissenschaftliche Auswertung und Zusammenfassung der Versuchs- und Untersuchungsergebnisse der einzelnen Institute und die Übertragung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Forschung in die Praxis,
4. Zusammenarbeit mit den Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
5. Verbindung mit dem Zentralen Mitschurin-Ausschuß und dem Zentralrat der FDJ, Abteilung Landjugend (für die Klubs junger Agronomen).

### § 4

Bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist ein Beratungsausschuß zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Versuchs- und Untersuchungswesen,  
2 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,  
1 Vertreter des Zentralen Mitschurin-Ausschusses,  
3 Vertreter von Produktionsgenossenschaften,  
1 Vertreter der volkseigenen Güter,  
1 Agronom der MTS.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft. Ihm zur Seite steht der Leiter der in § 3 genannten Abteilung Versuchs- und Untersuchungswesen.

### § 5

Die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsinstitute gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Landwirtschaftliches Versuchswesen (Bestätigung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Übertragung in die Praxis) als Abteilung A,
- b) Saat- und Pflanzgutuntersuchungen als Abteilung B,
- c) Landwirtschaftlich-chemisches Versuchswesen (Untersuchungen von Böden, Dünge- und Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten) als Abteilung C.

### § 6

Der Abteilung landwirtschaftliches Versuchswesen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von exakten Feldversuchen zur Bestätigung und Auswertung der in den wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Instituten für Versuchs- und Untersuchungswesen gewonnenen Erkenntnisse und Übertragung derselben in die landwirtschaftliche Praxis,
- b) Prüfung und Erprobung von neuen Düngemitteln,
- c) Durchführung von Sortenversuchen zur Feststellung der für bestimmte Gebiete geeigneten Sorten,
- d) Durchführung von praktischen Fütterungs- und Futterbauversuchen zur Übertragung der in der Wissenschaft erarbeiteten Erkenntnisse in die Praxis,
- e) Zusammenfassung der Versuchs- und Untersuchungsergebnisse für die Planung.

### § 7

(1) Von der Abteilung A jedes Institutes sind zum einheitlichen Aufbau des landwirtschaftlichen Versuchswesens außerhalb der Institutstätigkeit je sechs Versuchsleiter für den Außendienst einzusetzen. Sie übernehmen die Aufgaben der früheren Versuchsleiter der Kreisverbände der VdgB (BHG). Die Durchführung der Außenversuche obliegt den Versuchstechnikern der Institute.

(2) Für die Anleitung sowie die Überwachung und Zusammenfassung der Tätigkeit der einzelnen Versuchsleiter ist die Abteilung landwirtschaftliches Versuchswesen der einzelnen Institute zuständig.

(3) Die Versuche sind vorzugsweise in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und auf den volkseigenen Gütern durchzuführen. Die Agronomen der MTS, der volkseigenen Güter und der Abteilung Landwirtschaft in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, die Durchführung von Feldversuchen zu unterstützen.

### § 8

(1) Der Abteilung Saat- und Pflanzgutuntersuchungen obliegt die Prüfung des Saat- und Pflanzgutes entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Beauftragten für die endgültige Anerkennung des Saatgutes in den Abteilungen Saat- und Pflanzgutuntersuchungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übernommen und erhalten von diesem ihre Weisung.

### § 9

Der Abteilung landwirtschaftlich-chemisches Versuchswesen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Bodenuntersuchungen und ihre Auswertung auf Grund der Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Neuordnung der Bodenuntersuchung (GBl. S. 517),
- b) Untersuchungen der eingesandten Proben von Futter- und Düngemitteln der volkseigenen Güter, Produktionsgenossenschaften und anderer Betriebe und Institutionen,